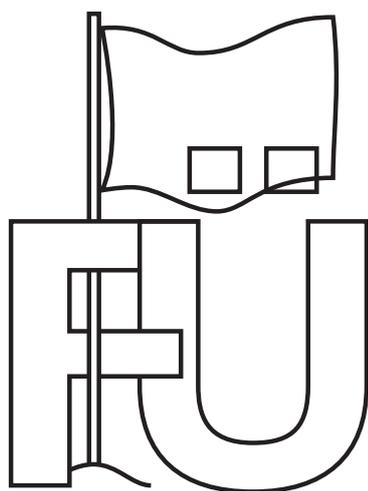


DER SCHUTZ VON EIGENTUM



≈

Fächerübergreifend
RECHT AUF EIGENTUM

≈

ARTIKEL 17 RECHT AUF EIGENTUM

1. Jeder hat das Recht, sowohl alleine als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
2. Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

**ALLGEMEINE ERKLÄRUNG
DER MENSCHENRECHTE (AEMR), 1948.**

BESCHREIBUNG

Losgelöst von ideologischen oder politischen Haltungen erkennen die Schülerinnen und Schüler (SuS), dass und warum der Besitz von Eigentum ein Menschenrecht ist (Art. 17).

«Mithilfe eines Gedankenexperiments soll entwickelt werden, wie die Welt wohl aussähe, wenn in der Schule die Lernenden keinen Besitz mehr hätten und zum Beispiel die von den SuS erstellten Mäppchen niemandem mehr zugeordnet werden könnten.»

Richard Schorlemmer, Lateinlehrer am Gymnasium Friedberg in Gossau

EINBETTUNG IN DEN RAHMENLEHRPLAN

GYMNASIALE MATURITÄT. Gemäss Rahmenlehrplan leistet die Stunde einen Beitrag zur Kompetenzentwicklung im sozialen, ethischen und politischen Bereich, vor allem in Bezug auf das Kompetenzziel «mündig werden». Aber auch transdisziplinäre Ziele lassen sich durch die Verknüpfung von Wirtschaft und Recht, Philosophie–Psychologie–Pädagogik (PPP) sowie Geschichte erreichen.

→ Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen, S. 11-13.

BERUFSMATURITÄT. Der Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität fördert Lernende in ihren reflexiven Fähigkeiten: kritisch und differenziert denken; eigene Gedanken präzise und strukturiert formulieren; das Wesentliche einer Botschaft erfassen; Handlungsmotive in einem grösseren Zusammenhang verstehen; eigene Urteilsfähigkeit entwickeln; eine kritische Haltung zu einem Text und anderen medialen Erzeugnissen gewinnen.

→ Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität, S. 17.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

FÄCHER: Geschichte und Staatskunde, Wirtschaft und Recht, Philosophie–Psychologie–Pädagogik (PPP)

STUFE: Gymnasium und Berufsmaturität

DAUER: 90 Minuten

SOZIALFORM: Gruppenarbeit und Plenum

EINE INITIATIVE VON :

**AMNESTY
INTERNATIONAL**



«DAS GEHÖRT MIR!»

GEDANKENEXPERIMENT ZUM RECHT AUF EIGENTUM

LERNZIELE:

- ≈ Die Lernenden können nach dem Gedankenexperiment die Bedeutung von Art. 17 AEMR beschreiben.
- ≈ Die Lernenden diskutieren weiter über die inhaltliche Bedeutung von Art. 17 AEMR.

MATERIAL:

- ≈ Anhänge 1 & 2
- ≈ Powerpoint-Präsentation
- ≈ AEMR
- ≈ ev. Bundesverfassung

ABLAUF

SCHRITT 1: AUFTRAG UND GRUPPENARBEIT (30 MINUTEN)

Die Lehrperson (LP) führt mit der Powerpoint in das Thema ein und erteilt den SuS den Auftrag (**Folien 2 & 3**). Die Zeit ist so geplant, dass die Lernenden genug Zeit haben, ihre Geschichte zu entwickeln und allenfalls zu proben, sollten sie ein Rollenspiel daraus machen wollen. Die Gruppenarbeit zum Gedankenexperiment über das Recht auf Eigentum (**Anhang 1**) wird im Anschluss an die Arbeitsphase verteilt oder bei Gruppen, die steckengeblieben sind, als Input gegeben.

SCHRITT 2: PRÄSENTATION UND DISKUSSION (30 MINUTEN)

Nachdem das Beiblatt ausgeteilt worden ist und Fragen geklärt sind, lesen oder spielen die SuS ihre Geschichten vor, während die anderen SuS sich dazu auf dem Arbeitsblatt Notizen machen (**Anhang 1**). Bei der anschliessenden Besprechung wird sich voraussichtlich ergeben, dass die meisten Gruppen eine pessimistische Variante (Szenario 1 und 2) gewählt haben, doch auch optimistische Varianten sind möglich.

Die philosophischen Zitate zum Recht auf Eigentum (**Anhang 2**) können im Anschluss an die Präsentationen diskutiert werden. Die Lernenden können die Zitate vergleichen und – falls möglich – den von den Gruppen in den Präsentationen aufgezeigten Szenarien zuordnen.

SCHRITT 3: BEZÜGE ZU UNSEREM ALLTAG (15 MINUTEN)

1. In der folgenden Plenumsdebatte übertragen die SuS mithilfe der nächsten Powerpoint-Folie (**Folie 4**) ihre Ergebnisse auf das Beispiel eines Eigentumsverbots in der heutigen Gesellschaft; sie dürften dabei bei überwiegend pessimistischen Szenarien zum Resultat kommen, dass das Recht auf Eigentum wichtig ist, und erklären können, warum dies so ist. Sollten optimistische Szenarien vorherrschen, könnte als Input gefragt werden, ob es nicht dennoch eines Rechts auf Eigentum bedürfte. Ein gewichtiger Grund dafür wäre z. B. der Schutz vor den pessimistischen Szenarien.
2. Wenn die SuS das Recht auf Eigentum in ihren Worten formuliert haben (ggf. an der Tafel festhalten), zeigt die LP im Plenum die Formulierung des Artikels 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auf der Powerpoint-Folie (**Folie 5**). Weiter kann zur Ergebnissicherung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verteilt werden. Die SuS sollen verstehen, dass eine Person durch dieses Recht vor Entwendung, Diebstahl oder Schädigung ihres Eigentums geschützt wird. Zudem schützt es Personen davor, in der Nutzung von Eigentum schwerwiegend beeinträchtigt zu werden. Geschützt ist materielles (z. B. Immobilien, bewegliche Sachen) und geistiges Eigentum (z. B. Marken, Designs, Erfindungen).

SCHRITT 4: RECHT AUF EIGENTUM: MENSCHENRECHTE UND DAS SCHWEIZER RECHT (10 MINUTEN)

Um zu verdeutlichen, dass das Recht auf Eigentum auch in der Schweizer Bundesverfassung (Art. 26 BV) verankert ist, suchen die SuS nach Unterschieden und Gemeinsamkeiten der entsprechenden Artikel in der AEMR und der BV (**Folien 6 und 7**). Im Unterschied zur AEMR ist der Artikel aus der Bundesverfassung weniger allgemein gefasst. Er besagt, wer enteignet wird, muss voll entschädigt werden. Dies ist eine präzisere Bestimmung des Wortes «willkürlich» aus Art. 17 AEMR. Dieser Vergleich zeigt,

inwieweit Art. 17 und auch die anderen Menschenrechte zum Schweizer Rechtsgut gehören.

SCHRITT 5: GRENZEN DES RECHTS AUF EIGENTUM (5 MINUTEN)

Zwar ist Artikel 17 der AEMR ein allgemeines Menschenrecht, doch kann bei genügend Zeit zum Schluss gefragt werden, wie «allgemein» zu verstehen ist (**Folie 8**). Den SuS soll in der Abschlussbesprechung mit der letzten Folie deutlich werden, dass freie Güter wie Wasser oder Luft nicht generell als Eigentum deklariert werden können. Die Grenzen zwischen Allgemeingut und Besitz genauer zu bestimmen, könnte Gegenstand einer folgenden Stunde sein.

ANREGUNG ZUR WEITERARBEIT

Für den weiteren Unterricht bieten sich verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten an:

- ≈ Aufbauend auf diese Einstiegslektion können Texte von Klassikern zur Thematik gelesen und besprochen werden (Beispiele in **Anhang 2**).
- ≈ Weiterführend können die sich widersprechenden Welt- und Menschenbilder während des Kalten Kriegs einander gegenübergestellt werden.
- ≈ Es kann diskutiert werden, welche Formen des Eigentumsrechts es gibt.
- ≈ Es können die philosophischen Positionen zum Eigentum betrachtet werden.
- ≈ Die Klasse kann die These von Proudhon, «Eigentum ist Diebstahl», mit ihren Voraussetzungen und Konsequenzen diskutieren.
- ≈ Es kann gefragt werden, ob geistiges Eigentum auch zu den Menschenrechten zählt. Siehe hierzu auch Artikel 15 im Uno-Pakt I (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).
- ≈ Es kann eine Diskussion geführt werden über das Spannungsverhältnis zwischen geistigem Eigentum (Patent) an Medikamenten und Wirkstoffen gegenüber Medikamentenmangel in den ärmsten Teilen der Welt.
- ≈ Es kann ein Fallbeispiel betrachtet werden zum Thema Landrechte, das die Problematik zwischen dem Recht auf Zugang zu Land und der teils illegalen Landnahme («landgrabbing») in Entwicklungsländern verdeutlicht. Vergleiche hierzu Art. 19 vom Übereinkommen 169 der ILO.

QUELLEN & ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ≈ **AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ:** Armut und Menschenrechte. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/themen/armut-und-menschenrechte
- ≈ **AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ:** Landrechte in Äthiopien. Berichte online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2012-4/ausverkauf-in-aethiopien#
- ≈ **AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ:** Land grabbing. Betroffene müssen mitreden. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/ueber-amnesty/publikationen/magazin-amnesty/2012-4/markus-giger#
- ≈ **AMNESTY INTERNATIONAL SCHWEIZ:** Rechte von Indigenen. Online abrufbar unter: www.amnesty.ch/de/laender/amerikas/kolumbien/dok/rechte-von-indigenen-und-afrokolumbianern-sind-hoehere-zu-gewichten-als-profit
- ≈ **VEREIN HUMANRIGHTS.CH:** Schutz des materiellen und geistigen Eigentums. Online abrufbar unter: www.humanrights.ch/de/service/menschenrechte/eigentum/
- ≈ **VEREIN HUMANRIGHTS.CH:** Schutz des materiellen und geistigen Eigentums. Online abrufbar unter: www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/rechtsquellen/schutz-eigentum

GRUPPENARBEIT: GEDANKENEXPERIMENT ZUM RECHT AUF EIGENTUM

AUFTRAG:

Welchem Szenario würdest du die vorgestellte Geschichte der Gruppe am ehesten zuordnen?
Mache dir Notizen zur Begründung deiner Ansicht.

SZENARIO

1. Es endet im Chaos: Die Menschen können nicht mehr sicher sein, alle kämpfen gegen alle, und es herrscht allein das Recht des Stärkeren (Faustrecht). Wer gerade eine Jacke anhat, die einem anderen gefällt, könnte wegen der Jacke sogar getötet werden.
2. Die Menschen würden sehr schnell versuchen, ihren Besitz zu verstecken und zu horten oder alles, was sie irgendwie bekommen können, direkt zu verbrauchen. Sie bekämpfen sich zwar nicht, aber misstrauen einander immer und bleiben auf sich allein gestellt.
3. Die Menschen würden sehr bald eine neue Gesellschaftsform finden: Gruppen schliessen sich zusammen und verteidigen sich und ihr neues Eigentum gegen andere.
4. Die Menschen erkennen, dass es ihnen ohne Eigentum nicht schlechter geht. Sie bauen eine neue Gesellschaft auf, in der keiner mithilfe eines Zauns andere von einem Grundstück fernhalten will. Es gibt keine Kämpfe und Kriege mehr um Besitz oder Rohstoffe, sodass sich ein friedliches Leben entwickelt.

GRUPPE	SZENARIO	NOTIZEN
1	1	
	2	
	3	
	4	
	ANDERE/KEINE	
2	1	
	2	
	3	
	4	
	ANDERE/KEINE	
3	1	
	2	
	3	
	4	
	ANDERE/KEINE	
4	1	
	2	
	3	
	4	
	ANDERE/KEINE	

VERTIEFUNGSRAGEN ZUR GRUPPENARBEIT

PHILOSOPHISCHE ZITATE, DIE ZU DEN SZENARIEN 1 - 4 DISKUTIERT WERDEN KÖNNTEN:

SZENARIO	ZITAT	NOTIZEN
1	<p>Thomas Hobbes geht von einem Naturzustand aus, in dem alle Menschen immer gegeneinander Krieg führen würden (homo homini lupus). Folge des Krieges sei, dass es «weder Eigentum noch Herrschaft, noch ein bestimmtes Mein und Dein gibt, sondern dass jedem nur das gehört, was er erlangen kann, und zwar so lange, wie er es behaupten kann.»</p> <p>Thomas Hobbes, Leviathan</p>	
2	<p>«Ein Mensch, der kein Eigentum erwerben darf, kann auch kein anderes Interesse haben, als so viel wie möglich zu essen und so wenig wie möglich zu arbeiten.»</p> <p>Adam Smith, Natur und Ursachen von Nationalreichtümern</p>	
3	<p>«Das grosse und hauptsächliche Ziel, weshalb Menschen sich zu einem Staatswesen zusammenschliessen und sich unter eine Regierung stellen, ist also die Erhaltung ihres Eigentums.»</p> <p>John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung</p>	
4	<p>«Der erste, der ein Stück Land mit einem Zaun umgab und auf den Gedanken kam zu sagen «Dies gehört mir» und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der eigentliche Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, wie viel Elend und Schrecken wäre dem Menschengeschlecht erspart geblieben, wenn jemand die Pfähle ausgerissen und seinen Mitmenschen zugerufen hätte: «Hütet euch, dem Betrüger Glauben zu schenken; ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass zwar die Früchte allen, aber die Erde niemandem gehört.»</p> <p>Jean-Jacques Rousseau, Discours</p>	